

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Februar 1966

Nummer 10

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1110	9. 2. 1966	Bekanntmachung der Neufassung des Landeswahlgesetzes	40

1110

Bekanntmachung
der Neufassung des Landeswahlgesetzes
Vom 9. Februar 1966

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 19) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) vom 26. März 1954 (GS. NW. S. 29) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 1. Februar 1966 (GV. NW. S. 19) bekanntgemacht.

Die neue Fassung des § 9 Abs. 3, des § 13 Abs. 1 und des § 41 tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Februar 1966

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

Gesetz
über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-
Westfalen (Landeswahlgesetz)

I. Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 1

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
3. am Tage der Wahlausschreibung seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat.

§ 2

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat. Dies gilt nicht für den, dem sie aus politischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 entzogen worden sind,
3. wem das Wahlrecht im Entnazifizierungsverfahren rechtskräftig abgesprochen worden ist.

§ 3

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) er eingetragen ist.

(3) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

(4) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. er nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat;
2. sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.

(5) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 17 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünfundzwanzig Jahre alt ist.

(2) Nicht wählbar ist, wem am Wahltag

- a) durch rechtskräftigen Richterspruch oder

- b) durch eine rechtskräftige Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren die Wählbarkeit aberkannt ist.

§ 5

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch ein Parteiverbot gemäß Art. 21 des Grundgesetzes (§ 38),
5. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl,
6. durch nachträgliche Berichtigung des Wahlergebnisses.

§ 6

Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung

§ 7

(1) Der Wahltag wird durch die Landesregierung festgesetzt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Kreiswahlleiter kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen und längstens bis 21 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern.

§ 8

Wahlorgane sind

für das Land der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß,

für den Wahlkreis der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuß sowie der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand,

für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

Für die Briefwahl können mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

§ 9

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Der Landeswahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht andere Wahlorgane zuständig sind.

(2) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und zehn Beisitzern, die der Landtag aus seiner Mitte beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Landeswahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf den Landeswahlausschuß die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags über die Landtagsausschüsse entsprechende Anwendung.

(3) Der Landeswahlausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) über Einsprüche gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 21 Abs. 1 Satz 3) zu entscheiden,
- b) über die Zulassung der Landesreservelisten zu beschließen (§ 21 Abs. 3),
- c) über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen zu entscheiden (§ 21 Abs. 4),
- d) über die Zuweisung der Sitze aus den Landesreservelisten zu entscheiden (§ 33 Abs. 1 bis 5).

§ 10

(1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Innenminister ernannt. Besteht eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis aus mehreren Wahlkreisen, so kön-

nen ein gemeinsamer Kreiswahlleiter und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß bestellt werden.

(2) Der Kreiswahlleiter ist unbeschadet der allgemeinen Verantwortung des Landeswahlleiters für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis verantwortlich, soweit nicht andere Wahlorgane zuständig sind.

(3) Der Kreiswahlausschuß besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die von den zuständigen Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte gewählt werden. Der Kreiswahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf den Kreiswahlausschuß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung; § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 2 der Landkreisordnung bleiben jedoch außer Betracht.

(4) Der Kreiswahlausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren zu entscheiden (§ 21 Abs. 1 Satz 3),
- b) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen (§ 21 Abs. 3),
- c) das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen (§ 32 Abs. 2).

§ 11

(1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Gemeindedirektor beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien. Die Beisitzer des Wahlvorstandes können im Auftrage des Gemeindedirektors auch vom Wahlvorsteher berufen werden. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(2) Für die Zusammensetzung und Berufung sowie das Verfahren des Briefwahlvorstandes gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Mitglieder des Briefwahlvorstandes vom Kreiswahlleiter berufen werden.

§ 12

Die Beisitzer in den Kreiswahlausschüssen, Wahlvorständen und Briefwahlvorständen sowie die Wahlvorsteher, Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts sinngemäß Anwendung finden.

§ 13

(1) Das Land wird durch Gesetz in 150 Wahlkreise eingeteilt.

(2) Die Wahlkreise müssen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Auf die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

§ 14

(1) In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter mit relativer Mehrheit nach § 32 gewählt.

(2) Zu den nach Absatz 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus Landesreservelisten nach § 33.

§ 15

(1) Die Wahlkreise gliedern sich in Stimmbezirke. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Stimmbezirk. In größeren Gemeinden teilt der Gemeindedirektor das Gemeindegebiet in mehrere Stimmbezirke ein. Kleine Gemeinden und Gemeindeteile kann der Kreiswahlleiter mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen desselben Verwaltungsbezirks zu einem Stimmbezirk vereinigen; dabei bestimmt er, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen oder so abgegrenzt sein, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Wird eine Gemeinde in Stimmbezirke eingeteilt, so soll kein Stimmbezirk mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirks darf jedoch nicht so gering sein, daß sich die Wahlentscheidung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe.

(3) Die Wahlberechtigten in Massenunterkünften, wie größeren Flüchtlingslagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei, sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Stimmbezirke verteilt werden.

§ 16

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am zweiundvierzigsten Tage vor der Wahl (Stichtag) feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) wird vom achtundzwanzigsten bis zum zweiundzwanzigsten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, daß es sich um offensibare Unrichtigkeiten handelt, die der Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl berichtigen kann.

§ 17

(1) Wer das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der Gemeindedirektor hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 — GS. NW. S. 58 —).

§ 18

Die Aufstellung der Bewerber für Wahlkreise und Landesreserveliste ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung von Mitgliedern oder Delegierten der betreffenden politischen Partei auf der Wahlkreisebene — für die Landesreserveliste auf Landesebene — vorzunehmen, zu der die Mitglieder oder eine den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen sind. Umfaßt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mehrere Wahlkreise, so kann die Versammlung für die Wahlkreise, die vollständig im Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegen, gemeinsam stattfinden und abstimmen. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über diese Beschlußfassung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen.

§ 19

(1) Beim Kreiswahlleiter können bis zum vierunddreißigsten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

(2) Die Kreiswahlvorschläge von politischen Parteien müssen von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 7

Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Die Wahlvorschläge dieser Partei müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf und, falls der Bewerber von einer Partei aufgestellt ist, die Parteibezeichnung angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf — unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste — nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

(4) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 20

(1) Für die Landesreserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei auftreten. Die Landesreserveliste muß von der für das Land zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 7 Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so muß die Landesreserveliste von mindestens 1000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) § 19 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und 4, Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 21

(1) Der zuständige Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlags können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Landesreserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesreserveliste gestrichen.

(3) Der Kreiswahlausschuß und der Landeswahlausschuß entscheiden spätestens am dreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

(4) Weist der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom Vertrauensmann des Wahlvorschlags, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am vierundzwanzigsten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des

Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 — GS. NW. S. 58 —).

§ 22

(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landesreservelisten spätestens am dreiundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(3) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 24 Satz 3.

§ 23

(1) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag oder eine Landesreserveliste, die von 100 bzw. 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

(2) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wahlbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 18 braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 24

Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

III. Durchführung der Wahl

§ 25

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(2) In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 26

(1) Der Wähler hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim ab.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

(3) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den vom Land gelieferten amtlichen Umschlag und wirft diesen in die Wahlurne.

(4) Der Wähler kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(5) Der Innenminister kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

§ 27

(1) Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu benutzen.

(2) Die Stimmzählung hat unmittelbar im Anschluß an die Wahl im Wahllokal zu erfolgen.

§ 28

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, in verschlossenem Wahlbrief

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Wahlumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. Hat sich ein Wähler zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Vertrauensperson bedient (§ 26 Abs. 4), so hat die Vertrauensperson eidesstattlich zu versichern, daß sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

§ 29

(1) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Wählerverzeichnisses und der eingenommenen Wahlscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Umschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

§ 31

(1) Der für die Briefwahl eingesetzte Briefwahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge entfallen.

(2) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehener Wahlschein beigelegt ist,
3. der Wahlbrief und der Wahlumschlag unverschlossen sind,
4. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt ist.

(3) Für die Stimmzählung gelten die §§ 27, 29 und 30 sinngemäß.

IV. Verteilung der Sitze

§ 32

(1) Im Wahlkreis ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die Bewerber und für die politischen Parteien abgegeben worden sind und welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Er hat hierbei die Entscheidungen der Wahlvorstände zugrunde zu legen.

(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten durch Zustellung und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 33

(1) Die Zuweisung der Sitze auf der Landesreserveliste erfolgt durch den Landeswahlausschuß, dem die Kreis-

wahlleiter die Wahlergebnisse ihrer Wahlkreise mitteilen.

(2) Der Landeswahlausschuß zählt zunächst die für alle Bewerber abgegebenen Stimmen, nach politischen Parteien und parteilosen Bewerbern getrennt, zusammen. Er stellt dann fest, welche politischen Parteien weniger als 5 vom Hundert der Gesamtstimmenzahl erhalten haben. Diese Parteien bleiben bei der Sitzverteilung unberücksichtigt. Durch Abzug der Stimmen dieser Parteien sowie der Stimmen von Parteien, für die keine Reserveliste zugelassen ist, und der Stimmen der parteilosen Bewerber von der Gesamtstimmenzahl wird die bereinigte Gesamtstimmenzahl ermittelt, die der Sitzverteilung zugrunde gelegt wird.

(3) Der Berechnung der Sitzzahlen wird eine Gesamtzahl von Sitzen zugrunde gelegt, die um $3\frac{1}{2}$ vom Hundert größer ist, als die Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten. Durch Abzug der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen Bewerber von politischen Parteien, die gemäß Absatz 2 am Verhältnisausgleich nicht teilnehmen, sowie der Zahl der in den Wahlkreisen erfolgreichen parteilosen Bewerber wird die Ausgangszahl für die Sitzverteilung ermittelt.

(4) Die am Verhältnisausgleich teilnehmenden politischen Parteien erhalten von der Ausgangszahl so viel Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenen Stimmzahlen zur bereinigten Gesamtstimmenzahl zustehen. Haben politische Parteien mehr Sitze in den Wahlkreisen errungen, als ihnen gemäß Satz 1 zustehen, so wird die Ausgangszahl um so viele Sitze erhöht, wie notwendig sind, um auch unter Berücksichtigung der erzielten Mehrsitze eine Sitzverteilung nach dem Verhältnis der Stimmzahlen zu erreichen. Parteien, die weniger Sitze in den Wahlkreisen errungen haben, als ihre Sitzzahl beträgt, erhalten die fehlenden Sitze aus der Reserveliste; hierbei bleiben Bewerber unberücksichtigt, die bereits in einem Wahlkreis gewählt sind.

(5) Die Sitzzahlen sind auf so viele Stellen hinter dem Komma zu berechnen, wie erforderlich sind, um die zu vergebenden Sitze auf die Parteien zu verteilen. Bei gleichen Zahlen hinter dem Komma entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(6) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landesreservelisten Gewählten durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 34

Der Kreiswahlleiter macht das Ergebnis im Wahlkreis, der Landeswahlleiter das Ergebnis im Land bekannt.

§ 35

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Landtags. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

V. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatz von Abgeordneten

§ 36

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein in dem Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor dem Wahltag, stirbt.

(2) Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt, soweit nicht eine Ergänzung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 37

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholung wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 38

(1) Verlieren in Wahlkreisen gewählte Abgeordnete ihren Sitz auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 21 des Grundgesetzes, durch die eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei für verfassungswidrig erklärt wird, so wird die Wahl in diesen Wahlkreisen wiederholt. Die vom Verlust betroffenen Abgeordneten dürfen bei der Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(2) Verlieren aus den Landesreservelisten gewählte Abgeordnete unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ihren Sitz, so bleibt dieser — vorbehaltlich des Absatzes 3 — unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags verringert sich entsprechend.

(3) War im Falle des Absatzes 2 der vom Verlust betroffene Abgeordnete auf der Landesreserveliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt, so wird der nächste nicht gewählte Bewerber dieser Landesreserveliste einberufen.

§ 39

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz nach der Landesreserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Parteiwechsel des Ausgeschiedenen bleibt unberücksichtigt. Auf der Landesreserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt worden sind, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 6 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Ist die Landesreserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz leer; die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags vermindert sich entsprechend.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erster Halbsatz auf einen Bewerber einer politischen Partei zu, für die keine Reserveliste zugelassen ist, oder auf einen parteilosen Bewerber, so findet eine Ersatzwahl statt. Die Ersatzwahl muß spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. Die §§ 32 Abs. 3, 34 und 35 gelten entsprechend.

(3) Die Feststellung, wer nach Absatz 1 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 33 Abs. 6, §§ 34 und 35 gelten entsprechend.

VI. Wahlkosten

§ 40

Das Land erstattet den Gemeinden und den Kreiswahlleitern die Kosten der Landtagswahl. Die Kosten der Gemeinden werden nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen erstattet, die vom Innenminister festgesetzt werden; die Kosten für den Auslagenersatz der Inhaber von Wahl Ehrenämtern können gesondert erstattet werden.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 41

Bis zum Erlaß eines Gesetzes nach § 13 Abs. 1 gilt die vom Landeswahlausschuß beschlossene Wahlkreiseinteilung.

VIII. Ausführungsbestimmungen

§ 42

(1) Der Innenminister erläßt in der Landeswahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

§ 3 über die Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse sowie über die Ausgabe von Wahlscheinen,

§§ 8 bis 12

über Bildung, Beschlußfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahl Ehrenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahl Ehrenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

§§ 13 bis 15

über die Einteilung der Stimmbezirke und über die Bekanntmachung der Wahlkreise, Stimmbezirke und Wahlräume, wobei den besonderen Verhältnissen der amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen ist,

§ 17 über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

§§ 18 bis 23

über Inhalt, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in Wahlkreisen und auf der Landesreserveliste bewerben, über das Verfahren für die Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge, über die Befugnisse der Vertrauensmänner und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,

§ 24 über Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlags,

§§ 26 und 27

über Wahlenschutzvorrichtungen, Wahlurnen und die Stimmabgabe sowie über die Zulassung von Stimmzählgeräten und die Stimmabgabe am Stimmzählgerät,

§§ 28 und 31

über die Briefwahl,

§ 29 über die Feststellung des Wahlergebnisses, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Stimmzählgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können,

§ 30 über die Ungültigkeit der Stimmzettel,

§§ 32 bis 35

über die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 36 bis 39

über die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen und die Ersatzbestimmung von Vertretern,

§ 40 über die Erstattung der Wahlkosten, wobei besondere Zuschläge für solche Stimmbezirke vorgesehen werden können, in denen Stimmzählgeräte ver-

wendet werden, und eine Pauschalierung für die Erstattung der Kosten der Kreiswahlleiter bestimmt werden kann.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren

1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,
2. für Bewohner von Sperrgehöften,
3. in Gefangenenanstalten

unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Fälle besonders geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Landtagswahl mit anderen Wahlen, um die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen, in welcher Weise Bekanntmachungen zu veröffentlichen, in welchem Umfang amtliche Vordrucke zu verwenden und Vordrucke von Amts wegen zu beschaffen sind.

(5) Die Wahlordnung trifft die näheren Bestimmungen, in welchem Umfang für die Zwecke der Wahlstatistik die Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt durchgeführt werden kann oder auf Anordnung des Landeswahlleiters getrennt durchzuführen ist. Sie regelt das hierbei anzuwendende Verfahren.

(6) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen darüber, in welchem Umfang in amtsangehörigen Gemeinden die Aufgaben des Gemeindedirektors bei der Wahl vom Amtsdirektor wahrzunehmen sind.

— GV. NW. 1966 S. 40.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.